

Sitzungsdatum: 5.11.2024

Änderung der Hilfsfondrichtlinie

Antragsteller*innen: Referat für Soziales, Diversität und Internationales

Ansprechperson: Darius Weitekamp

„Das Studierendenparlament möge die folgenden Änderungen der Hilfsfondrichtlinie wie folgt beschließen.“

Hilfsfondrichtlinie – Richtlinie zur Vergabe von Darlehen des Studierendenfonds

4. Darlehensvergabe	4. Darlehensvergabe
4.2 Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondausschusses sind binnen einen Monats an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten. [...]	Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondausschusses sind binnen eines Monats an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten. [...]
6. Rückzahlung des Darlehens	6. Rückzahlung des Darlehens
[...] Die monatliche Mindestrate beträgt 25,- €; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. [...]	[...] Die monatliche Mindestrate beträgt 50,- € ; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. [...]
9. Niederschlagungen	9. Umwandlung in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss
	Sollte der/die Darlehensnehmer:in weiter unverschuldet, 3 Jahre nach deren letzter Exmatrikulationen in Deutschland aufgrund einer der folgenden Kriterien nicht in der Lage sein, das Darlehen zurückzuzahlen, kann das Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren

Sitzungsdatum: 5.11.2024

	<p>Zuschuss umgewandelt werden. Nach Ablauf der Frist kann der Hilfsfondausschuss eine Empfehlung aussprechen, ob dieses Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden soll.</p> <p>Die Kriterien für die Umwandlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wenn der/die Darlehensnehmer:in arbeitsunfähig ist b) Auf Grund von Sozialer Härte c) Wenn der/die Darlehensnehmer:in sich in privat Insolvenz befindet <p>Sollte der/die Darlehensnehmer:in verstorben sein, kann auch vor der 3 Jahres Frist die Umwandlung stattfinden.</p>
<p>9.1 Niederschlagungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen bewegen. Die niederzuschlagenden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen sind durch das</p>	<p>Umwandlungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen bewegen. Die umzuwandelnden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen sind durch den AStA Vorstand und der/die Referent:in für Soziales zu</p>

Sitzungsdatum: 5.11.2024

<p>Studierendenparlament zu prüfen und zu bestätigen.</p>	<p>prüfen und zu bestätigen. Das Studierendenparlament ist über Umwandlungen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu informieren.</p>
<p>9.2 Die Unterlagen sämtlicher niedergeschlagener Darlehen sind aufzubewahren und in Abständen von 3 Jahren erneut zu überprüfen. Es ist mindestens das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnortes des/der Darlehensnehmer*in und das Einwohnermeldeamt des Heimatortes, sofern dieser in Deutschland liegt, zu befragen. Die Ergebnisse sind dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	
	<p>10. Niederschlagungen</p>
	<p>Sollte 3 Jahre nach deren letzter Exmatrikulationen in Deutschland des/der Darlehensnehmer:in, eines der folgenden Kriterien vorliegen und angemessene Möglichkeiten der Einbringung der Schuld ausgeschöpft sein, kann das Darlehen niedergeschlagen werden. Die Kriterien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wenn die Maßnahmen der Eintreibung unverhältnismäßig wären. b) Wenn der/die Darlehensnehmer:in 3 Jahre nicht auffindbar ist

Sitzungsdatum: 5.11.2024

	Niedergeschlagene Darlehen sind als Verlust zu kennzeichnen. Die Maßnahmen und Niederschlagung müssen durch den Haushaltsausschuss zu überprüfen und zu bestätigen.
	10.1 Niederschlagungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen bewegen.
10. Datenschutz	11. Datenschutz
11. Schlussbestimmungen	12. Schlussbestimmungen
11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Letzte Änderung 13.02.2023	12.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Letzte Änderung 8.10.2024

Weitere Änderungen:

- Vereinheitlichung der gendergerechten Sprache
- SP zu StuPa, da die Abkürzung inzwischen geläufiger ist.

Sitzungsdatum: 5.11.2024

Begründung:

Es kam vor einiger Zeit eine Handreichung aus dem Ministerium, dass Darlehens unter bestimmten Umständen in einen „verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss“ umgewandelt werden kann.

Zusammen mit den Hilfsfondssekretär:innen und der Geschäftsführerin wurde dann eine Anpassung für die Richtlinie erarbeitet, um diese Möglichkeit aufzunehmen. Aufgrund dessen würden wir gerne unter Bestimmten Bedingungen es möglich machen, dass der Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umzuwandeln.

Bis jetzt ist es so, dass im Hilfsfonds viele Ressourcen gebunden werden können, indem die Angestellten dazu verpflichtet sind, immer wieder bei Darlehensnehmer:in in Erfahrung bringen müssen, ob das Darlehen noch einzutreiben ist. Mit der Änderung würde auf der einen Seite Ressourcen sparen und Studierende, die unter diese Ausnahmen fallen, nicht weiter unter Druck setzen. Gleichzeitig würde die Wirtschaftlichkeit gewahrt werden, da die Umwandlungen nur in Fällen passieren würden, in denen allgemein nicht mit einer Rückzahlung zu rechnen ist.

Der Hilfsfondausschuss kann 3 Jahre nach der letzten Exmatrikulation in Deutschland eine Empfehlung aussprechen, das Darlehen umzuwandeln. Unterschrieben und überprüft wird es dann vom AStA Vorsitz und dem/der Referent:in für Soziales. Über so eine Umwandlung ist das Studierendenparlament in Kenntnis zu setzen.

Die Erhöhung der Monatsrate ist mit der Darlehenssumme zu rechtfertigen. Die 25€ stammen noch aus 1000€ Zeiten und 50€ als Monatsrate ist inzwischen Standard. In Ausnahmefällen kann sie aber natürlich auch niedriger angesetzt werden.

Anhänge:

- Neue Hilfsfondsrichtlinie

Sitzungsdatum: 5.11.2024

English Version:

Amendment of the Relief Fund Directive

Applicants: Department for Social Affairs, Diversity and International Affairs

Contact person: Darius Weitekamp

“The Student Parliament may adopt the following amendments to the Relief Fund Directive as follows.”

Justification:

Some time ago, the ministry issued a guideline stating that loans can be converted into a “lost, non-repayable grant” under certain circumstances.

Together with the aid fund secretaries and the managing director, an adjustment was then made to the guidelines to include this possibility. Based on this, we would like to make it possible, under certain conditions, to convert the loan into a lost, non-repayable grant.

Until now, a lot of resources have been tied up in the aid fund because employees are obliged to keep checking with borrowers to see whether the loan is still recoverable. On the one hand, the change would save resources and not put further pressure on students who fall under these exceptions. At the same time, economic efficiency would be maintained, as the conversions would only take place in cases where repayment is generally not expected.

The aid fund committee can make a recommendation to convert the loan 3 years after the last de-registration in Germany. It is then signed and reviewed by the AStA Chair and the Social Affairs Officer. The student parliament must be informed of such a conversion.

The increase in the monthly installment can be justified by the loan amount. The €25 still dates back to the days of €1000 and €50 as a monthly installment is now standard. In exceptional cases, however, it can of course also be set lower.